



SCHNELLINGER IMMOBILIENTREUHÄNDER GMBH

LIEGENSCHAFT
Musterstraße 23
5020 Salzburg

EZ 1234 Grundbuch 56531 Maxglan
Gerichtsbezirk Salzburg

VERWALTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

den Miteigentümern der Liegenschaft Musterstraße 23, 5020 Salzburg,
EZ 1234, Grundbuch 56531 Maxglan, Gerichtsbezirk Salzburg

einerseits und der

Schnellinger Immobilientreuhänder GmbH, Liegenschaftsverwaltung,
Innsbrucker Bundesstrasse 67, 5020 Salzburg, im Folgenden als Verwalter bezeichnet,
andererseits.

§ 1

BEGINN UND DAUER DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Beginn der Verwaltungstätigkeit ist der 1.1.2008. Die Verwalterbestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Zur Wahrung der Kontinuität der Verwaltung gilt das Verwaltungsverhältnis jeweils 3 Monate vor Ablauf eines Jahres zum 31.12. als jeweils um ein Jahr verlängert.

§ 2

GRUNDLAGEN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

sind

- ✓ Das Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- ✓ die gesondert erteilte im Sinne dieses Vertrages zu gestaltende Verwaltungsvollmacht
- ✓ der vorliegende Verwaltungsvertrag



A - 5020 SALZBURG • INNSBRUCKER BUNDESSTRASSE 67 • TEL: 0662/825596-0
FAX 0662/820030 • E-MAIL: OFFICE@SCHNELLINGER.AT • WWW.SCHNELLINGER.AT



LIEGENSCHAFTSVERMITTLUNG • LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG • LIEGENSCHAFTSBEWERTUNG
FN 293525F • DVR NR. 0550884 • UID NR. ATU53112901 • LANDESGERICHT SALZBURG
BANKVERBINDUNG: VOLKSBANK SALZBURG • KTO-NR. 3102555 • BLZ 45010
IBAN AT604501000003102555 • BIC/SWIFT-CODE VBOEATWWAL

§ 3

DIE AUFGABEN DES HAUSVERWALTERS

sind in den oben angeführten Verwaltungsgrundlagen umschrieben. Hievon abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Der Verwalter wird nicht ermächtigt, abzutretende Ansprüche (§18 (2) WEG 2002) von Miteigentümern gegen andere Miteigentümer gerichtet anzunehmen.

§ 4

VERWALTUNGSHONORAR

Das Verwaltungshonorar beträgt bei Beginn des Verwaltungsverhältnisses pauschal jährlich € ... zzgl. 20 % MwSt. und wird gemäß den Bestimmungen des WEG § 32 aufgeteilt. Die Wertsicherung erfolgt nach dem Verbraucherpreisindex 2005 zum Stichmonat Jänner 2008. Sonderleistungen i. S. der in § 2 angeführten Grundlagen sind gemäß gesondert zu treffender Vereinbarungen bzw. gemäß Anbot zu honorieren.

§ 5

RECHTSNACHFOLGE

Dieser Vertrag geht beiderseits auf Rechtsnachfolger (z. B. Eigentümerwechsel, Firmenverkauf, Änderung der Rechtsform) über.

Salzburg, am

.....
Unterschrift

.....
Name Blockschrift